

Friedhofsordnung (FO)
mit nachfolgenden Änderungen und ggf. Erweiterungen
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum

- 1.) Friedhofsordnung vom 03.03.2003/10.12.2003
- 2.) Änderung Friedhofsordnung vom 09.11.2005/17.11.2005
- 3.) Änderung Friedhofsordnung vom 28.05.2008/20.06.2008
- 4.) Änderung Friedhofsordnung vom 03.09.2014/13.11.2014
- 5.) Änderung Friedhofsordnung vom 04.03.2015/05.03.2015

Leer, den 12.01.2017

Das Kirchenamt

Friedhofsordnung

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum am 3. Dezember 2003 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit Teile des Flurstückes 191/1 und 189/1 Flur 2 Gemarkung Logabirum. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum/ Stadt Leer sowie derjenigen Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche verunglimpfen, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und bei Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7
Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach

schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 9a

Särge

- (3) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonderen gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen,

die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Gräbern stehen zur Verfügung:

a) Wahlgrabstätten (auch zur Urnenbeisetzung).

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätte sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

bei Erdbestattungen: Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten (gestrichen)

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder eines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten (gestrichen)

§ 15

Urnenwahlgrabstätten (gestrichen)

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit muss der bisherige Nutzungsberechtigte die Entfernung der Grabmale und sonstiger Anlagen auf seine Kosten veranlassen. Unberührt bleibt § 22. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Pflicht zur Abräumung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Nutzungszeit nach, kann der Kirchenvorstand nach Bekanntmachung und angemessener Fristsetzung die Entfernung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist vom Kirchenvorstand nicht zu leisten. Der Kirchenvorstand ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenkammer

§ 23

Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum ausgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden

§ 24

Nutzung der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Dies gilt für christliche Glaubensgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zugehören.

(2) Der geschlossene Sarg darf 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Kirche gestellt werden. Dies kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweiligen geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31. Dezember 2010. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

(3) Für den 1968 angelegten Teil des Friedhofes war bereits eine Nutzungszeit von 25 Jahren festgesetzt. Diese endet entsprechend gemäß Belegung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Logabirum, den 3. Dezember 2003
Der Kirchenvorstand:

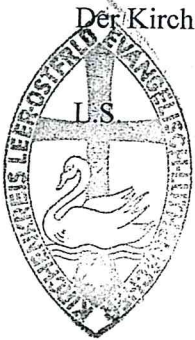


Vorsitzender

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



10.12.2003

Vorsitzender

Kirchenkreisvorsteher

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Logabirum, den 9. 11. 2005

Anwesend:
Vorsitzender: Pastor Bartels und
..... KirchenvorsteherInnen

Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum vom 3. Dezember 2003:

1. § 11 Abs. 1 (Arten und Größen) erhält folgende Fassung:

- (1) Folgende Arten von Gräbern stehen zur Verfügung
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld (Rasengrab)

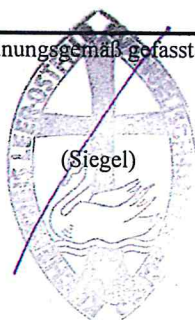
2. § 12 erhält folgende Fassung:

Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld (Rasengrab)

- (1) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Kirchenvorstand errichtet auf dem Gemeinschaftsgrabfeld ein gemeinsames Grabmal. Im Bereich dieses Grabmals wird eine Gedenkplakette mit Name und Daten der beigesetzten Person angebracht. Dem Kirchenvorstand allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege des Grabfeldes.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.



Logabirum, den 10. 11. 2005
Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender)

Der vorstehender Kirchenvorstandsbeschluss wurde in der Sitzung des
Kirchenkreisvorstandes Leer vom 17. November 2005 gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2
und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 17. November 2005



Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

Anwesend: Vorsitzender Pastor A. Bartels und <u>6</u> Kirchenvorsteher
--

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Logabirum, den

28.5.08

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum:

§ 11 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Gräbern stehen zur Verfügung
 - a. Wahlgrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Kinderwahlgrabstätten
 - d. Reihengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld
 - e. Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche vergeben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten.
- (3) Urnengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren vergeben.

§15 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfalles eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Kindergrabstätten.
- (3) Kindergrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer der Ruhefrist von ~~15~~ 45 Jahren vergeben.

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden.
Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird hiermit beglaubigt

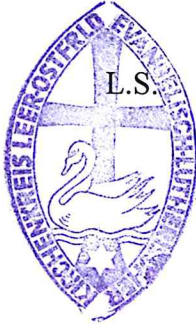


gez. Unterschriften

Logabirum, den 28.5.08
Der Kirchenvorstand

Die vorstehenden Kirchenvorstandsbeschlüsse der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum vom 28. Mai 2008 über die Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung wurden gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung und der Vollmacht des Ev.-luth. Kirchenkreisvorstandes Leer kirchenaufsichtlich genehmigt.

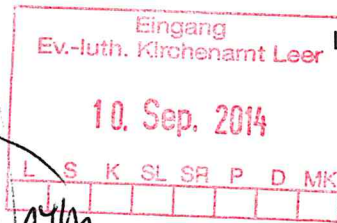
Leer, den 20. Juni 2008



Leiter des Kirchenkreisamtes

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzender: Herr Bartels
und <u>4</u> Kirchenvorsteher



Logabirum, den

3.9.2014

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderung der geltenden Friedhofsordnung:

"§ 15 b

Umwandlung von bestehenden Wahlgrabstellen in Rasengrabstellen

(1) Bei bereits bestehenden Nutzungsrechten erhalten die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, auf Antrag die vorhandenen Wahlgrabstellen für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen in Rasengräber umzuwandeln. Der Antrag kann frühestens 10 Jahre nach Beginn des letzten vergebenen Nutzungsrechts gestellt werden. Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstelle abzuräumen (Bewuchs, Sockel, Grabstein und Fundamentierungen). Die Kirchengemeinde begrünt die Grabstellen.

(2) Für jeden Verstorbenen wird eine Plakette an einer Stele an einer Gemeinschaftsanlage angebracht.

(3) Der Nutzungsberechtigte zahlt eine Pflegepauschale für jedes Jahr der noch laufenden Ruhezeit der Grabstelle gem § 6 Nr. VII Nr. 1 oder 2 der Friedhofsgebührenordnung im voraus.

(4) Eine Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt dadurch nicht."

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.

(Siegel)



Logabirum, den
Der Kirchenvorstand

3.9.2014

, Vorsitzender

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Leer, den 13.11.2014

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner

Reiner van Gerpen

fon: 0491.919 63-47

fax: 0491.919 63-30

reiner.vangerpen@twleer.de

Aktenzeichen

8322

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsordnung vorzunehmen:

"§ 15 b

Umwandlung von bestehenden Wahlgrabstellen in Rasengrabstellen

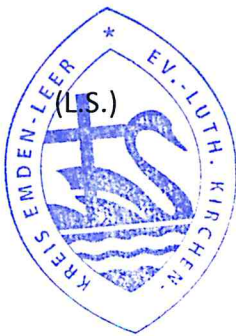
(1) Bei bereits bestehenden Nutzungsrechten erhalten die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, auf Antrag die vorhandenen Wahlgrabstellen für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen in Rasengräber umzuwandeln. Der Antrag kann frühestens 10 Jahre nach Beginn des letzten vergebenen Nutzungsrechts gestellt werden. Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstelle abzuräumen (Bewuchs, Sockel, Grabstein und Fundamentierungen). Die Kirchengemeinde begrünt die Grabstellen.

(2) Für jeden Verstorbenen wird eine Plakette an einer Stele an einer Gemeinschaftsanlage angebracht.

(3) Der Nutzungsberechtigte zahlt eine Pflegepauschale für jedes Jahr der noch laufenden Ruhezeit der Grabstelle gem § 6 Nr. VII Nr. 1 oder 2 der Friedhofsgebührenordnung im voraus.

(4) Eine Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt dadurch nicht."

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 20.02.2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.



(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzender: P. Bartels
und  Kirchenvorsteher

Logabirum, den

4.8.2015

Der Kirchenvorstand beschließt die Beschlüsse vom 03.09.2014 zur beschränkten Schließung des "Neuesten Teils" des Friedhofs und eine Erweiterung der Friedhofsfläche bis an die Bundesstrasse aufzuheben.

Stattdessen beschließt der Kirchenvorstand, dass auf dem "Neuesten Teil" (Reihe 1 bis 10, Grabstellen 343 bis 532) Neuvergaben von Nutzungsrechten an Grabstätten wegen der Bodenbeschaffenheit in diesem Bereich nur noch für Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können, Erdbestattungen bei bereits vergebenen Nutzungsrechten sind nur dann möglich, wenn die Grabstellen noch nicht belegt sind.

Daher beschließt der Kirchenvorstand folgende Änderungen der Friedhofsordnung vom 3. Dezember 2003:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Schließung und Entwidmung

(5) Auf dem "Neuesten Teil" (Reihe 1 bis 10, Grabstellen 343 bis 532) werden neue Nutzungsrechte wegen der Bodenbeschaffenheit nur für Urnenbeisetzungen vergeben. Erdbestattungen bei bereits vergebenen Nutzungsrechten sind auf diesem Friedhofsteil nur dann möglich, wenn die Grabstätte noch nicht belegt ist.

IV Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

(6) (zusätzlich) Urnengrabstätten

Länge: 1,00 m

Breite 1,00 m

§15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen auf dem Neuesten Teil des Friedhofs (Reihe 1 bis 10, Grabstellen 343 bis 532) Wahlgrabstätten zur Verfügung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Logabirum, den 
Der Kirchenvorstand

, Vorsitzender

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Leer, den 05.03.2015

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner

Reiner van Gerpen

fon: 0491.919 63-47

fax: 0491.919 63-30

reiner.vangerpen@twleer.de

Aktenzeichen

8322/591-1

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum
hat in seiner Sitzung am 04.03.2015 beschlossen,
folgende Änderung der Friedhofsordnung vorzunehmen:

"I. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Schließung und Entwidmung

(5) Auf dem "Neuesten Teil" (Reihe 1 bis 10, Grabstellen 343 bis 532) werden
neue Nutzungsrechte wegen der Bodenbeschaffenheit nur für
Urnenbeisetzungen vergeben.

Erdbestattungen bei bereits vergebenen Nutzungsrechten sind auf diesem
Friedhofsteil nur dann möglich, wenn die Grabstätte noch nicht belegt ist.

IV Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

(6) (zusätzliche) Urnengrabstätten Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

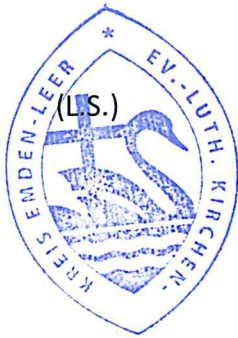
§ 15

Urnenwahlgrabstätten

1. Für Urnenbeisetzungen stehen auf dem Neuesten Teil des Friedhofs
(Reihe 1 bis 10, Grabstellen 343 bis 532) Wahlgrabstätten zur Verfügung.

2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten."

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 20.02.2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.



(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat